

























































7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,
8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
  - a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunfts Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat oder
  - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.

(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen

1. nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat,
2. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht,
3. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung,
4. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung,
5. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstaben d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung und
6. nach Absatz 3 Nummer 5 die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches

zum Gegenstand hat. Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.

(5) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(6) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

#### § 15b

##### Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten

(1) Abweichend von § 15a darf derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, die nach § 14 Absatz 1 erhobenen Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, nach Maßgabe dieser Vorschrift zur

Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 2 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

1. zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder
2. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.

An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(4) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.“

4. Der bisherige § 15a wird § 15c.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Entgegen § 15a Absatz 5 Satz 1 oder § 15b Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

## Artikel 13

### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden

1. an die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. an die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um
  - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder
  - b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
  - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
  - d) um eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
  - e) um eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Absatz 3 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
3. an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
  - a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
  - b) sofern die zu erhebenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
  - c) sofern die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
  - d) sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder
- e) sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind
  - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
  - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen.
- 4. an das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,
  - a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu bearbeiten, oder
  - b) sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, um
    - aa) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,
    - bb) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
    - cc) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersichtbaren Zeitraum eintreten wird, oder
    - dd) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen, oder
    - ee) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
    - ff) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 5. an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
  - a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
  - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität,
- 6. an den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen oder Einrichtungen des Geschäftsbereichs des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,

7. an den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
  - a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat oder
  - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.

(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur erteilt werden, wenn die Auskunft verlangende Stelle auch zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten im Einzelfall berechtigt ist. Die Verantwortung für die Berechtigung zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(5) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen

1. nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat,
2. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht,
3. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung,
4. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder
5. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstaben d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung.

zum Gegenstand hat. Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
2. § 115 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 113 Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 113 Absatz 4 und 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 113 Absatz 4 und 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.
  3. In § 149 Absatz 1 Nummer 34 und 35 wird jeweils die Angabe „§ 113 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 6“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Artikel 14

### Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

In § 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

## Artikel 15

### Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität] wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 Buchstabe d werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.
2. Die Artikel 2, 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
3. In Artikel 7 Nummer 3 werden in § 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b nach der Angabe „§ 184b“ die Wörter „in Verbindung mit § 184d“ gestrichen.
4. In Artikel 8 werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 2 und 3, Artikel 5 Nummer 2 und 3, Artikel 6 Nummer 2 und“ gestrichen.
5. Artikel 9 wird aufgehoben.
6. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft. Artikel 7 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

## Artikel 16

### Einschränkung eines Grundrechts

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nummer 4, die Artikel 3, 4 Nummer 2, die Artikel 6, 7 Nummer 2, 3, 4, 5 und 6, Artikel 8 Nummer 2 und 3, Artikel 10 Nummer 2, Artikel 11 Nummer 1 und 4, Artikel 12 Nummer 3 und Artikel 13 Nummer 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### **Artikel 17**

#### **Evaluierung**

Die Anwendung von § 100g der Strafprozessordnung in der Fassung des Artikels 8 dieses Gesetzes wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18] und beträgt ein Jahr.

### **Artikel 18**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion**  
**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

##### 1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt und festgestellt, dass die Vorschriften die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) verletzen. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften bleiben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung längstens bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist:

- Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen als auch für den Abruf der Daten durch die abrufberechtigten Behörden schaffen.
- Die Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen. Die Datenverwendung ist an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz zu binden.
- Bereits die Regelung zur Datenübermittlung durch die Telekommunikationsanbieter muss die Zwecke der möglichen Datenverwendung normenklar begrenzen.
- Die Befugnis zum Datenabruf durch die abrufberechtigten Behörden muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist – auch aus Gründen der Normenklarheit – zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden. Dabei kann die Abrufregelung so ausgestaltet werden, dass der Abruf der Daten an weitergehende Anforderungen gebunden wird.
- Die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und die Tätigkeit der Nachrichtendienste haben nur ein gemäßigtes Eingriffsgewicht. Gleichwohl bedürfen sie einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.
- Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelungen zur Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 sollen diese Vorgaben umgesetzt werden.

##### 2. Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Beide Gesetze enthalten Regelungen, die inhaltlich vollständig einzelnen Regelungen entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 für verfassungswidrig erklärt hat, auch wenn diese Vorschriften nicht selbst Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidung sind.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelungen zur Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 sollen auch die Bestandsdatenauskunftsregelungen dieser beiden Gesetze an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Änderungen bei den Übermittlungsregelungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 TKG) und des Telemediengesetzes (§ 15a und § 15b TMG) vor sowie Änderungen der Abrufregelungen der Strafprozessordnung (§ 100j StPO, der Polizeigesetze im Zuständigkeitsbereich des Bundes (§§ 10, 10a, 40, 63a, 66a des Bundeskriminalamtgesetzes, § 22a des Bundespolizeigesetzes, §§ 10 und 30 des Zollfahndungsdienstgesetzes, § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) und im Bereich der Nachrichtendienste des Bundes (§ 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4b des MAD-Gesetzes, § 4 des BND-Gesetzes).

### 1) Übermittlungsregelungen

Mit dem Gesetzentwurf wird die Übermittlungsregelung für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in § 113 TKG an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst (Artikel 13). Dazu werden sowohl bezüglich der allgemeinen Bestandsdatenauskunft (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG) als auch in Bezug auf die Bestandsdatenauskunft anhand dynamischer IP-Adressen (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG) die Zweckbestimmungen, die Eingriffsschwellen sowie die zu schützenden Rechtsgüter normenklar und zugeschnitten auf die jeweils abrufberechtigte Stelle ausgestaltet. Bezüglich der Auskunft über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden, erfolgt die gebotene Klarstellung, dass eine Auskunft nur zulässig ist, wenn die abrufende Stelle im Einzelfall auch zur Nutzung der Daten berechtigt ist.

In der Übermittlungsregelung des § 15a TMG, der Teil der Regelungen des bislang nicht ausgefertigten und verkündeten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist, werden bezüglich der allgemeinen Bestandsdatenauskunft (§ 15a Absatz 1 Satz 1 TMG) und der Auskunft anhand dynamischer IP-Adressen (§ 15a Absatz 1 Satz 3 TMG) entsprechende Anpassungen vorgenommen (Artikel 12). Der das Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten im Bereich der Telemedien regelnde § 15b des Telemediengesetzes kann gegenüber dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität unverändert bleiben; die Vorschrift entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

### 2) Abrufregelungen

#### a) Bundeskriminalamtgesetz

Im Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 7) wird die Abrufregelung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle (§ 10 BKAG) normenklar ausgestaltet. Die bislang im § 10 BKAG enthaltenen Regelungen zur Bestandsdatenauskunft zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und im Bereich des Zeugenschutzes werden zur klaren Abgrenzung dieser Aufgaben von der Zentralstellenfunktion und zur Stärkung der Normenklarheit in jeweils separate Vorschriften überführt, in denen die Abrufvoraussetzungen aufgabenspezifisch ausgestaltet werden (§§ 63a und 66a BKAG). Die Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten im Aufgabenfeld der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 40 BKAG) wird ebenfalls an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur normenklaren Ausgestaltung angepasst.

#### b) Sonstige Abrufregelungen für Polizeien und Nachrichtendienste

Der Gesetzentwurf überträgt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Abrufregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 1), des MAD-Gesetzes (Artikel 3) und des BND-Gesetzes (Artikel 4) sowie auf die Abrufregelungen des Bundespolizeigesetzes (Artikel 6), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Artikel 10) und des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 11).

#### c) Strafprozessordnung

Die Abrufregelung des § 100j StPO kann im Wesentlichen unverändert aus dem bislang nicht ausgefertigten Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität übernommen werden (Artikel 8).

Dies gilt insbesondere zur Abfrage von Bestandsdaten anhand von dynamischen IP-Adressen. Zu den Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht, die die individualisierte Zuordnung dynamischer IP-Adressen rechtfertigen können, zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls die durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter (BVerfG, a.a.O., Rn. 178). Damit ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts, den § 100j Absatz 2 StPO bereits erfordert, ausreichend. Die Abfragebefugnis ist lediglich durch eine Dokumentationspflicht zu ergänzen.

Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen, wonach die Abrufbefugnis nicht weitergehender sein darf als die Übermittlungsbefugnis. Mit Blick auf die restriktiven Vorgaben des § 15b TMG für die Auskunftserteilung von Passwörtern sind Anpassungen in § 100j StPO erforderlich.

### 3) Regelungstechnik

Artikel 15 dieses Gesetzentwurfs sieht vor, diejenigen Regelungen des bislang nicht ausgefertigten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, die anpassungsbedürftige Regelungen im Zusammenhang mit der Bestandsdatenauskunft enthalten, aufzuheben. Dabei handelt es sich um Artikel 2 (Strafprozessordnung), Artikel 3 (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung), Artikel 5 (Bundeskriminalamtgesetz) und Artikel 6 (Telemediengesetz). Die inhaltlichen Regelungen dieser Artikel des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität werden mit Artikel 8 (Strafprozessordnung), Artikel 9 (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung), Artikel 7 (Bundeskriminalamtgesetz) und Artikel 12 (Telemediengesetz) des vorliegenden Gesetzentwurfs erneut eingebracht.

Die von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betroffenen Regelungen des bislang nicht ausgefertigten Zollfahndungsdienstgesetzes werden in Artikel 11 an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 1) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b des Grundgesetzes. Für die Änderung des MAD-Gesetzes (Artikel 3) und des BND-Gesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundespolizeigesetzes (Artikel 6) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes im Hinblick auf den Grenzschutz und für bahnpolizeiliche Belange aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes.

Bezüglich der Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (Artikel 7) kann sich der Bund auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes mit Blick auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus sowie auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10a des Grundgesetzes bezüglich der Funktion des Bundeskriminalamts als Zentralstelle und auf eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache in Bezug auf das Tätigwerden des Bundeskriminalamts zum Schutz von Mitgliedern der (Bundes-)Verfassungsorgane stützen. Bezüglich der Regelungen zum Zeugenschutz folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 8) und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (Artikel 9) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (gerichtliches Verfahren) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 10 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) des Grundgesetzes. Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

Hinsichtlich der Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 11) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Telemediengesetz (Artikel 12) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die hier vorgenommenen Änderungen bei der zulässigen Datenverarbeitung werden von der diesbezüglichen Annexkompetenz getragen. Die bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um eine Rechtszersplitterung insbesondere bei den Befugnissen zur Gefahrenabwehr und den Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 13) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (Artikel 14) beruht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Artikel 15) ergibt sich für die Änderungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Strafrecht), für die Änderungen im Bundeskriminalamtgesetz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10a des Grundgesetzes sowie für das Telemediengesetz und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit Völkerrecht vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Gesetzesentwurf nicht betroffen.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der Schaffung rechtssicherer Befugnisse zum Abruf von Bestandsdaten durch die Sicherheitsbehörden leistet das Gesetz einen Beitrag zur wirksamen Verfolgung und Verhütung von Straftaten sowie Gefahrenabwehr und steht damit im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 und dem darin niedergelegten Ziel, die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### 4. Erfüllungsaufwand

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entsteht gegenüber der bisherigen Regelung nur in geringem Umfang zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand. Die Änderungen gestalten in erster Linie die bestehenden Übermittlungs- und Abrufregelungen normenklar aus, ohne neue Datenerhebungsbefugnisse in größerem Umfang zu schaffen. Neu eingeführt für die Sicherheitsbehörden des Bundes wird nunmehr eine Bestandsdatenerhebungsbefugnis für Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz. Mit dieser korrespondiert eine Übermittlungsverpflichtung für die betroffenen Anbieter von Telemediendiensten. Nach Schätzungen der Sicherheitsbehörden ist von ca. 3.500 bis 4.000 Bestandsdatenabfragen pro Jahr auszugehen. Zur Berechnung des dadurch entstehenden Aufwandes bei den betroffenen Unternehmen kann auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität angestellten Überlegungen zu den Aufwänden der in diesem Gesetz geschaffenen Meldeverpflichtungen zurückgegriffen werden. Dort (Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 22 f.) wird für den Regelfall einer Meldung, bei der es keiner erweiterten inhaltlichen Prüfung bedarf, ein Zeitaufwand von 10 Minuten veranschlagt. Dies ist insofern auf die Übermittlung von Bestandsdaten vergleichbar, als dass bei der Bestandsdatenübermittlung wegen der Regelung in § 15a Absatz 2 TMG, nach der die um Auskunft ersuchenden Stellen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen, von den betroffenen Unternehmen lediglich das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Übermittlung zu prüfen ist. Bei der Multiplikation der oben geschätzten Fallzahl von 4.000 Abfragen pro Jahr mit der geschätzten Bearbeitungszeit von 10 Minuten pro

Fall ergibt sich ein Zeitaufwand von 667 Stunden. Bei der Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem Stundensatz von 23,30 (Anhang VI, Kategorie N des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018, mittleres Qualifikationsniveau) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 15.500 Euro jährlich.

Der vorstehend errechnete Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Sicherheitsbehörden des Bundes schätzen die Bearbeitungsdauer für eine Erhebung von Bestandsdaten auf 10 bis 60 Minuten, im Mittel auf 30 Minuten. Unter Zugrundelegung der oberen geschätzten Fallzahl von 4.000 Bestandsdatenabfragen ergibt sich eine Gesamtbearbeitungsdauer von 2.000 Stunden pro Jahr. Bei der Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem Stundensatz von 43,40 (Anhang VII, Kategorie N des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018, gehobener Dienst) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 86.800 Euro. Hinzu kommt die unter b errechnete Entschädigungssumme in Höhe von 15.500 Euro, so dass sich ein Gesamtaufwand in Höhe von 102.300 Euro jährlich ergibt.

Sofern sich hieraus ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ergibt, soll dieser finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

#### 5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

### VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz ist nicht befristet. Das Gesetz wird nach Maßgabe von Artikel 17 dieses Gesetzes evaluiert.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Bei Nummern 1 bis 3 handelt es sich um Folgeänderungen zum Einbezug der Telemedien-Bestandsdaten in § 8d BVerfSchG und Streichung des bisherigen § 8a Absatz 1 BVerfSchG. Die Nummer 2 Buchstabe c ist eine Folgeänderung angesichts der angeglichenen Formulierung in § 8d Absatz 5 BVerfSchG – wobei die Streichung des Wortes „richtig“ keine sachliche Änderung bewirkt, da der Verpflichtete ohne Weiteres zu richtiger Antwort verpflichtet ist.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 8d BVerfSchG muss durch Nummer 4 geändert werden, da das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass bisherige Auslegungsmaßgaben nunmehr in den Wortlaut der Norm aufgenommen werden müssen (näher nachstehend in der Begründung zu § 113 Absatz 3 Nummer 5 TKG). Im Ergebnis werden anlasslose Erhebungen ins Blaue ausgeschlossen und ein konkreter und individualgerichteter Erhebungseingriffsanlass zur Informationsgewinnung über eine bestimmte beobachtungsbedürftige Aktion oder Gruppierung gefordert (BVerfG, a.a.O., Rn. 151, worin das Gericht unter Einordnung in seine jüngere Rechtsprechung jeweils Fälle der konkretisierten Gefahr erkennt). In der fachrechtlichen Terminologie ist der Sachverhalt der Gruppierung, also eines Personenzusammenschlusses, bereits in der Legaldefinition der Bestrebungen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) eingeschlossen. Sofern ausnahmsweise auch Einzelpersonen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, soll das vom Gericht mit dem Bezug auf bestimmte Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Kernaussage der vorauszusetzende Bezug auf bestimmte Beobachtungsobjekte, sei es eine Personenmehrheit oder eine Einzelperson. Die nachrichtendienstliche Beobach-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG handelt (die Aufgabenzuweisungsregelung begründet eine Aufklärungspflicht ohne Entschließungsermesslen).

Zudem muss der allgemeine Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung bei Auskünften anhand einer dynamischen IP-Adresse ebenfalls ausdrücklich in das Gesetz übernommen werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 250).

Im neuen § 8d Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG ist nicht nur die nötige Anpassung zur manuellen Bestandsdatenauskunft von Telekommunikationsunternehmen vorgesehen (Nummer 1), vielmehr werden Telemediendienste wertungskonsistent einbezogen. Der vom Gericht als Qualifikationselement der Eingriffsgewichtung angesehene Umstand, dass Telekommunikationsbestandsdaten flächendeckend vorrätig gehalten werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 139), trifft zwar nicht gleichermaßen auf Telemedienbestandsdaten (Nummer 2) zu, gleichwohl hat die Regelung durch die verbundene Auskunftspflicht vergleichbares Gewicht, so dass eine einheitliche Regelung angemessen ist. Satz 2 verdeutlicht ausdrücklich, dass für die Verpflichtung keine besondere Beschränkung zum räumlichen Anwendungsbereich gilt, die deutsche Jurisdiktion allerdings eine genuine Anknüpfung im deutschen Souveränitätsbereich voraussetzt, die hier mit dem Marktortprinzip gegeben ist. Die Regelung entspricht § 8a Absatz 4 BVerfSchG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung. Der Regelungsinhalt des Absatzes wird nunmehr auf das Auskunftsverlangen anhand einer dynamischen IP beschränkt und dazu die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Dokumentationsregelung als Satz 2 aufgenommen.

Absatz 3 fasst die bisher in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelungen zu Zugangssicherungsinformationen (PIN/PUK) in einem Absatz systematisch zusammen.

Absätze 4 bis 7 entsprechen – mit redaktionellen Anpassungen – den bisherigen Absätzen 3 bis 6.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist eine Folgeänderung durch die Änderungen in Nummer 1.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 8a Absatz 1 BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des MAD-Gesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 8d BVerfSchG durch Artikel 1. Im Sinne der Normenklarheit wurden bisherige Verweise in § 4b MAD-Gesetz auf § 8d BVerfSchG aufgelöst und eigenständige Regelungen in § 4b MAD-Gesetz geschaffen.

Der Verweis in § 4b MAD-Gesetz auf Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz erfolgt – wie die Änderung des § 8d BVerfSchG durch Artikel 2 – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach anlasslose Erhebungen ins Blaue ausgeschlossen und ein konkreter und individualgerichteter Erhebungseingriffsanlass zur Informationsgewinnung über eine bestimmte beobachtungsbedürftige Aktion oder Gruppierung gefordert werden (BVerfG, a.a.O., Rn 151). Insoweit gelten die Erwägungen zur Begründung des § 8d BVerfSchG für den MAD entsprechend, da § 4 BVerfSchG über § 1 Absatz 1 Satz 3 MAD-Gesetz Anwendung findet. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz handelt (die Aufgabenzuweisungsregelung begründet eine Aufklärungspflicht ohne Entschließungsermesslen).

Wie bisher über die Verweisung auf § 8d BVerfSchG ist auch § 4b MAD-Gesetz insoweit anwendbar, wie der MAD zur Fortführung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz gemäß § 2 MAD-Gesetz seine Befugnisse auch gegenüber Personen ausüben darf, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind.

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des BMVg für den Aufgabenbereich der Einsatzabschirmung (§ 14 Absatz 1 MAD-Gesetz) findet § 4b MAD-Gesetz und mit ihm § 8d BVerfSchG grundsätzlich bereits über § 14 Absatz 4 MAD-Gesetz Anwendung; die Erwähnung des § 14 Absatz 1 MAD-Gesetz im Tatbestand von § 4b MAD-Gesetz selbst erfolgt im Sinne des „Doppeltürmodells“ des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der Normenklarheit und Bestimmtheit. Mit Nennung der Einsatzbereitschaft der Truppe bzw. des Schutzes der Angehörigen, der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des BMVg im Ausland werden die Schutzgüter des § 14 Absatz 1 MAD-Gesetz ausdrücklich in die Regelung des § 4b MAD-Gesetz einbezogen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des BND-Gesetzes)**

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist Folgeänderung zur Aufhebung des § 8a Absatz 2a BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird § 4 BNDG aufgrund der nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Maßgaben im Gleichlauf zu § 8d BVerfSchG angepasst. Im Sinne der Normenklarheit werden bisherige Verweise auf das Bundesverfassungsschutzgesetz reduziert.

Absatz 1 präzisiert den Bezug zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes im Sinne der politischen Unterrichtung der Bundesregierung und der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung.

Absatz 2 regelt Auskunftsverlangen zur politischen Unterrichtung. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass es sich bei der Information der Bundesregierung über Sachverhalte von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung um die Erfüllung des primären Zwecks der Auslandsaufklärung handelt, an dem ein überragendes öffentliches Interesse auch unabhängig von konkretisierten Gefahrenlagen anzuerkennen ist (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, Rn. 224). Um jedoch dem besonderen, einzelfall- und anlassbezogenen Charakter der Bestandsdatenabfrage gerecht zu werden, ist die Bestandsdatenabfrage zur politischen Unterrichtung an die Voraussetzung geknüpft, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass das Auskunftsverlangen der Gewinnung von Informationen über das Ausland dient, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat.

Zudem wird sichergestellt, dass Auskunftsverlangen zur politischen Unterrichtung in Einklang mit dem sogenannten Auftragsprofil der Bundesregierung (APB), welches das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien festlegt, und anderen Weisungen des Bundeskanzleramtes, die den gesetzlichen Auftrag des Bundesnachrichtendienstes konkretisieren, stehen. Durch das APB legt die Bundesregierung die Prioritäten fest, anhand derer der Bundesnachrichtendienst gemäß seinem gesetzlichen Auftrag Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen hat. Nach Absatz 8 besteht ein grundsätzliches Übermittlungsverbot für personenbezogene Daten aus Auskunftsverlangen, die ausschließlich zum Zweck der politischen Unterrichtung gestellt wurden.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit von Auskunftsverlangen zur Gefahrenfrüherkennung. Der nachrichtendienstliche Gefahrenbegriff ist per se im Vorfeld traditioneller „konkreter Gefahren“ zu verorten und unterscheidet sich damit wesentlich vom polizeilichen Gefahrenbegriff. Er umfasst gerade auch Entwicklungen im Ausland, die sich negativ auf die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft auswirken können. Eine funktionspezifische Gefährdungslage liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Erkenntnisse zu den in Nummer 1 aufgezählten Phänomenbereichen oder zum Schutz der in Nummer 2 und 3 genannten Rechtsgüter gewonnen werden können. Ein solcher Bezug kann sich auch mittelbar daraus ergeben, dass Informationen beschafft werden müssen, um hierdurch in die Lage versetzt zu werden, die Früherkennung der jeweiligen Gefahr zu ermöglichen. Beispielhaft kann hier die Aufklärung einer im terroristischen Umfeld befindlichen Person genannt werden, um auf diese Weise Erkenntnisse zu erlangen, die eine Anbahnung als nachrichtendienstliche Quelle ermöglichen.

Nummer 1

Gefährdungslagen müssen im Einklang mit den von der Bundesregierung vorgegebenen Aufklärungsaufträgen des Bundesnachrichtendienstes einen Bezug zu den nachfolgend genannten Phänomenbereichen aufweisen, um eine Bestandsdatenabfrage begründen zu können.

Buchstabe a

Unter die Landes- und Bündnisverteidigung fallen einerseits nationale Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und andererseits Bündnisverpflichtungen in internationalen Bündnissen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, darunter insbesondere die der NATO. Von der Landes- und Bündnisverteidigung umfasst sind unter anderem sich entwickelnde Gefährdungen der territorialen Integrität Deutschlands sowie eines

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bündnispartners, zwischenstaatliche Konflikte, fragile Staatlichkeit und schlechte Regierungsführung, weltweite Aufrüstung, Gefährdung der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Handelslinien, die Sicherheit der Rohstoff- und Energieversorgung sowie die Abwehr von Gefahren aus dem Cyber- und Informationsraum. Eine vergleichbare Interessenlage liegt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte im Ausland vor. Auch der Schutz von Auslandseinsätzen anderer deutscher Behörden, zum Beispiel zum Schutz polizeilicher Einsätze im Ausland, ist eine wesentliche Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes.

Buchstabe b

Krisenhafte Entwicklungen im Ausland und deren Auswirkungen sind von besonderer Relevanz für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes. Das internationale System verändert sich kontinuierlich. Multipolarität und geopolitische Machtverschiebungen sind u.a. das Resultat aus dem wachsenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Einfluss von Schlüsselstaaten. Die damit einhergehenden dynamischen Prozesse sind hinsichtlich der Sicherheitsinteressen Deutschlands und seiner Verbündeten insbesondere vor dem Hintergrund deren langfristigen Folgewirkungen mit krisenhaftem Entwicklungspotential, wechselseitigen Verstärkungen und Interdependenzen ein besonderes Aufklärungsziel.

Buchstabe c

Buchstabe c erfasst den Phänomenbereich des internationalen Terrorismus und Extremismus, der entweder durch Gewaltbereitschaft charakterisiert wird, oder auf die planvoll verborgen betriebene Durchsetzung politischer, religiöser oder ideologischer Ansichten ausgerichtet ist.

Buchstabe d

Buchstabe d betrifft Cyberangriffe von erheblicher Bedeutung. In diesem Phänomenbereich agiert eine Vielzahl von Akteuren aus dem kriminellen oder terroristischen Milieu. Auch gezielt gesteuerte Angriffe von staatlicher Seite sind nicht auszuschließen. Darüber hinaus werden organisierte Cyberangriffe auch zur gezielten Destabilisierung relevanter Infrastrukturen durchgeführt (sogenannter „Hacktivismus“). Ziele können dabei nicht nur die IT-Systeme staatlicher Stellen sein, sondern auch IT-Systeme von Unternehmen, die zum Zweck der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen (Wirtschaftsspionage) angegriffen werden. Die Risiken von Cyberangriffen gewinnen in einer immer enger digital vernetzten Gesellschaft weiter an Bedeutung, weshalb der Früherkennung von Cyber-Gefahren ebenfalls wachsende Bedeutung zukommt.

Buchstabe e

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, und bei der mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Zur organisierten Kriminalität zählen unter anderem die Rauschgiftkriminalität, internationale Geldwäscheaktivitäten, Menschenhandel und illegale Migration.

Buchstabe f

Die illegale Verbreitung von Kriegswaffen sowie von Waren und technischen Unterstützungsleistungen mit ziviler und militärischer Verwendung in Fällen von erheblicher Bedeutung trägt zur Destabilisierung von Staaten und ganzen Regionen bei und begünstigt die Entstehung neuer Krisen- und Konfliktlagen. Die Umsetzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes dient der Friedenssicherung und Kriegsverhütung. Die Aufklärung von Proliferation von Kriegswaffen in diesem Sinne soll friedensstörende Handlungen verhindern, das friedliche Zusammenleben der Völker schützen sowie die Gefahren für den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit abwehren. Artikel 26 Absatz 2 GG normiert zu diesem Zweck, dass Kriegswaffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Neben den Kriegswaffen stehen auch Rüstungsgüter im Fokus der Aufklärung, um eine destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter in Krisenregionen oder einen Missbrauch zur internen Repression zu verhindern. Beobachtet werden auch legale Geschäfte mit Kriegswaffen in Staaten, in denen der Erwerb zur Destabilisierung anderer Länder oder Regionen beitragen kann oder wenn zu befürchten ist, dass Waffen im Empfängerstaat zwar legal erworben werden, jedoch aufgrund der dortigen Strukturen die Gefahr der Weitergabe der Waffen an Akteure besteht, von denen internationales Gefährdungspotential ausgeht.

Umfasst von der Regelung nach Buchstabe f ist darüber hinaus aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials auch die Aufklärung von Programmen nuklearer, biologischer und chemischer Waffen und ihrer Trägersysteme

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



sowie deren Weiterverbreitung. Da in diesem Bereich regelmäßig unter Einsatz erheblicher Verschleierungsmaßnahmen agiert wird, werden auch Vor- und Umfeldaktivitäten wie Zulieferungen zu solchen Programmen aufgeklärt. Dies gilt auch dann, wenn noch keine konkrete Proliferationsabsicht nachweisbar ist.

Auch die Aufklärung des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren und technischen Unterstützungsleistungen ist wesentliche Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes. Dies umfasst auch den Verkehr mit sog. Dual-Use-Gütern.

Buchstabe g

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Zu den Kritischen Infrastrukturen zählen also alle für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft bedeutsamen Basisdienste. Auf die Bestimmungen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) wird verwiesen.

Buchstabe h

Unter hybriden Bedrohungen versteht man die interessensgeleitete Einflussnahme auf Staaten oder Staatenverbände, insbesondere zentrale Akteure, deren Netzwerke und die von ihnen genutzten Instrumente. Ziel ist die Störung des gesamtgesellschaftlichen und politischen Gefüges eines Staates durch die Anwendung konventioneller und nicht konventioneller Mittel unter gezielter Verschleierung der eigenen Urheberschaft.

Nummer 2

Bestandsdatenabfragen sind ferner dann zulässig, wenn durch sie im Einklang mit den von der Bundesregierung vorgegebenen Aufklärungsaufträgen Erkenntnisse zum Schutz der nachfolgend genannten Rechtsgüter gewonnen werden können.

Buchstabe a

Buchstabe a betrifft Gefährdungen von Leib, Leben oder Freiheit einer natürlichen Person. Die Regelung ist nicht auf eine Gefährdung deutscher Staatsangehöriger begrenzt. Der Schutz von Leib, Leben und Freiheit natürlicher Personen muss vordringlichste Aufgabe aller staatlichen Stellen sein. Eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ist insbesondere bei Entführungsfällen gegeben. Hier können Erkenntnisse zusammen mit dem Erkenntnis austausch mit anderen Nachrichtendiensten und deren Unterstützung durch eigene nachrichtendienstliche Zugänge ganz wesentlich zur Lösung solcher Fälle und damit zur unmittelbaren Rettung von Menschenleben beitragen.

Buchstabe b

Buchstabe b umfasst den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Dies betrifft beispielsweise die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen, deren Beeinträchtigung die Sicherheit des Bundes oder im Extremfall sogar seinen Bestand bedrohen würde.

Zum Aufklärungsauftrag des Bundesnachrichtendienstes zählen demnach auch wehrtechnische Technologien und dazugehörige Programme sowie aufkommende und disruptive Technologien, soweit diese nicht bereits in Nummer 1 Buchstabe f erfasst sind. Zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes und eines Landes gehört auch das Beobachten (wehr-)technischer Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet neuartiger Waffentechnik und nicht-letaler Systemtechnik, die zur Förderung hybrider Bedrohungen genutzt werden kann. Weitere Beispiele für Gefährdungen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes sind gewichtige Bedrohungen der Sicherheit des Weltraums aus der militärischen und nachrichtendienstlichen Nutzung von Weltraumsystemen (insbesondere Satelliten), Antisatellitensystemen und im Weltraum stationierter Waffen, entsprechende Beeinträchtigungen des freien grenzüberschreitenden Handels mit Energie und Rohstoffen oder die Aufklärung nachrichtendienstlicher Aktivitäten staatlicher Akteure mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland.

Auch die Eigensicherung des Bundesnachrichtendienstes im Sinne des Schutzes seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände oder Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ist von Buchstabe b umfasst. Die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes ist Teil der Sicherheit des Staates. Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten, die die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes erheblich beeinträchtigen, sind mithin als Beeinträchtigung der Sicherheit des Bundes zu bewerten.

Buchstabe c

Buchstabe c umfasst den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung. Hierzu gehören jedenfalls die elementaren Verfassungsgrundsätze, die den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S.d. Artikel 21 Absatz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2 GG ausmachen, d.h. diejenigen zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat und zur Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar sind. Diese Grundprinzipien finden nähere Ausprägungen etwa in den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, im Demokratieprinzip sowie im Rechtsstaatsprinzip mit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte und dem Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Buchstabe d

Der Schutz der in Buchstabe d genannten Einrichtungen stellt gleichermaßen wie der Schutz von nationalen Einrichtungen ein gewichtiges Interesse der Bundesrepublik Deutschland dar. Gefährdungen des europäischen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes und diesem zugeordneter Wirtschaftssubjekte können immensen volkswirtschaftlichen Schaden begründen und in der Folge eine Gefährdung der Sicherheit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedeuten. Durch einen solchen Schutz soll insbesondere die Schädigung von Unternehmen in der Europäischen Union durch Wirtschaftsspionage und die Fälle des Diebstahls geistigen Eigentums verhindert werden.

Buchstabe e

Bestandsdatenabfragen sind auch zulässig zum Schutz der außenpolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Die Herausforderungen der globalisierten, multipolaren Welt, die von neuen Gestaltungsmächten wie beispielsweise China und Russland zunehmend bestimmt werden, schaffen neue Rahmenbedingungen und Gefährdungspotenziale durch Destabilisierung politischer Systeme. Solche Gefährdungen können sich auch auf das wirtschaftspolitische Geschehen auswirken oder dort ihren Ursprung haben, beispielweise bei globalen Finanz- und Ölkrisen. Hieraus ergeben sich wichtige strategische Konsequenzen für die deutsche Außen- und Wirtschaftspolitik.

Nummer 3

Auch zum Schutz von gewichtigen Rechtsgütern der Allgemeinheit, deren Grundlagen die Existenz der Menschen berühren, sind Auskunftsverlangen zulässig. So sind entsprechende Maßnahmen insbesondere zulässig, um Gefährdungen der Energie- und Rohstoffsicherheit begegnen zu können. Der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes umfasst dabei den Schutz der Versorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Absätze 4 bis 7, 9 und 10 werden im Gleichlauf zu § 8d Absätze 2 bis 7 BVerfSchG ausformuliert. Auf die bisherige Verweisteknik wird aus Gründen der Normenklarheit verzichtet. Absatz 8 enthält ein grundsätzliches Übermittlungsverbot für personenbezogene Daten aus Auskunftsverlangen, die ausschließlich zum Zweck der politischen Unterrichtung gestellt wurden.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 8a Absatz 1 BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)**

Zu Nummer 1

Die Inhaltübersicht ist hinsichtlich der neuen Überschrift zu § 22a anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Befugnis der Bundespolizei zur Erhebung von Bestandsdaten in § 22a des Bundespolizeigesetzes wird in Nummer 2 entsprechend den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst und Telemediendienste werden wertungskonsistent einbezogen.

Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von den jeweiligen Anbietern Bestandsdaten im Sinne von §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 14 des Telemediengesetzes verlangen. Die bisherigen Regelungen sahen lediglich eine Befugnis zur Erhebung von Bestandsdaten bei Telekommunikationsanbietern vor, für Bestandsdatenabfragen bei Telemediendiensteanbietern fehlte es an einer expliziten Befugnisnorm. Diese Lücke wird unter gleichzeitiger Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die Neufassung geschlossen. Zu den Unternehmen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, zählen insbesondere Internetauktionshäuser oder -tauschbörsen, Anbieter von Videos auf Abruf oder Suchmaschinen im Internet. Die Kommunikation verlagert sich zunehmend in soziale Netzwerke und Internetforen, wo eine Vielzahl

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

von Mitgliedern einer Gruppe zeitgleich informiert werden kann. Diese Möglichkeit der vereinfachten Kommunikation mit einer Vielzahl von Personen wird auch dazu genutzt, Straftaten im Vorfeld konspirativ zu organisieren und zu lenken. Dazu gehören im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei insbesondere Verabredungen im Internet zu Anschlägen im Bereich von Bahnhöfen oder Flughäfen. Mit den bisher der Bundespolizei zur Verfügung stehenden Mitteln ist eine adäquate Reaktion auf Straftaten, die auf diese Weise vorbereitet werden, nicht möglich. Die zunehmende Nutzung von Telemediendiensten und damit die wachsende Bedeutung dieser Diensteanbieter bei der Aufklärung von Sachverhalten zur Gefahrenabwehr sowie der Verhütung und Verfolgung von Straftaten muss sich auch im Befugnisinstrumentarium der Bundespolizei widerspiegeln.

Satz 2 stellt die Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr dar und differenziert – unter jeweiliger Bezugnahme auf die Erforderlichkeit im Einzelfall (BVerfG, a.a.O., Rn. 211 und 217) – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 146 ff. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringere Anforderungen dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die auf die Gefährdung des Rechtsguts schließen lassen (BVerfG, a.a.O., Rn. 147). Die drohende Gefahr entspricht der konkretisierten Gefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a.a.O., Rn. 148). Im Weiteren wird auf die Begründung zu § 15a Absatz 3 Nummer 2 TMG in Artikel 12 dieses Gesetzes verwiesen.

Absatz 2, der dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 entspricht und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen wird, eröffnet die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten. Satz 1 bezieht sich auf Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz, Satz 2 auf Passwörter nach dem Telemediengesetz. Die nunmehr in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Abrufbefugnis für Passwörter nach dem Telemediengesetz entspricht der bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auch für das Bundeskriminalamt vorgesehenen Regelung. Die ausdifferenzierten Abrufregelungen berücksichtigen die Unterschiede der Normen in Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz hinsichtlich der Auskunft über die jeweiligen Daten. Die Verwendungszwecke der auszutauschenden Daten werden durch das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelung normenklar begrenzt (BVerfG, a.a.O., Rn. 198 ff.). Die Sätze 3 ff. entsprechen dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und 4 ff.

Absatz 3 Satz 1 lässt den Abruf von Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Telemediengesetz, die anhand einer dynamischen IP-Adresse bestimmt wurden, unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Vorliegen einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht zu; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 nur bei einer drohenden Gefahr für ein besonders wichtiges Rechtsgut. Der Abruf von Bestandsdaten, die anhand dynamischer IP-Adressen bestimmt werden, greift in das Telekommunikationsgeheimnis des Artikels 10 Absatz 1 GG ein (BVerfG, a.a.O., Rn. 90, 97, 99, 102 und 167). Er liegt hinsichtlich der Eingriffsintensität unterhalb derjenigen einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, ist jedoch deutlich eingriffsintensiver als die allgemeine Bestandsdatenauskunft nach Absatz 1 (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 174, 177 ff.). Die Beibehaltung der Eingriffsschwelle gebietet angesichts des spezifischen Eingriffsgewichts der Zuordnung dynamischer IP-Adressen eine Beschränkung auf höherwertige Rechtsgüter als in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 180 und 238).

Absatz 3 Satz 2 trägt der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung von in der Praxis ohnehin bestehenden Dokumentationspflichten Rechnung, wodurch eine aufsichtliche Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten ermöglicht sowie die verwaltungsgerichtliche Kontrolle erleichtert werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 248 ff.). Einer darüberhinausgehenden Regelung genereller Dokumentationspflichten bedarf es indessen nicht.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 1, ergänzt um die Anbieter von Telemediendiensten sowie die Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Übermittlung entsprechend den Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG) und aus dem Telemediengesetz (§ 16 Absatz 2 Nummer 6 TMG).

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2, ergänzt um die Anbieter von Telemediendiensten und einer klarstellenden Regelung zu Umfang und Verjährung der Entschädigung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist um die neu geschaffenen Regelungen der §§ 10a, 63a und 66a BKAG zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10 BKAG wird in wesentlichen Teilen neu gefasst und damit an die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Aus Gründen der Normenklarheit (vgl. zu den Zweifeln an der Bestimmtheit der bisherigen Regelungstechnik BVerfG, a.a.O., Rn. 213) wird § 10 BKAG auf die Abrufbefugnis für Bestandsdaten zur Erfüllung der Zentralstellenaufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 BKAG begrenzt. Die Abrufbefugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane (bisher § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG) und zum Zeugenschutz (bisher § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG) werden in eigenständige Befugnisnormen in den Abschnitten 6 und 7 des Gesetzes übernommen. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG wird die bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehene Erweiterung der Abrufbefugnis auf Daten nach dem Telemediengesetz nachvollzogen.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 BKAG regelt in enger Orientierung an den künftigen Regelungen zur „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (§ 113) und im Telemediengesetz (§ 15a) die Voraussetzungen, unter denen dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle eine Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zusteht.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BKAG regelt zwei Fallgruppen, in denen das Bundeskriminalamt als Zentralstelle bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat koordinierend tätig wird. Nach Buchstabe a darf das Bundeskriminalamt Bestandsdaten abfragen, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln und dann den Fall zur Strafverfolgung zuständigkeitshalber an diese abzugeben. Nach Buchstabe b ist die Abfrage zulässig, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen. In beiden Fällen ist das Tätigwerden des Bundeskriminalamtes an das Vorliegen des Anfangsverdachts einer – die Zuständigkeit des BKA erst begründenden – Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 BKAG geknüpft. Damit wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer ausdrücklichen Regelung der Voraussetzungen dieser Fallgruppen Rechnung getragen (BVerfG, a.a.O., Rn. 212).

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BKAG regelt den Fall, in dem sich eine ausländische Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafvollstreckung mit einem Hilfeersuchen an das Bundeskriminalamt wendet. Denkbar ist dies in Fällen, in denen eine im Ausland verurteilte Person Bezüge nach Deutschland – etwa durch Nutzung eines deutschen (Mobil-)Telefonanschlusses oder Nutzung einer in Deutschland zu lokalisierenden IP-Adresse – aufweist und die ausländische Strafverfolgungsbehörde um Hilfe bei der Lokalisierung der Person bittet.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 BKAG regelt die Bestandsdatenabrufbefugnis des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten. Die in Nummer 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen enthalten jeweils Abstufungen bei der Konkretisierung der Straftat. Dies geht – um den gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen – einher mit zunehmenden Anforderungen an das Gewicht der zu verhütenden Straftat.

§ 10 Absatz 2 BKAG, der dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 BKAG entspricht und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen wird, eröffnet die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz.

§ 10 Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG, § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 TMG) verlangt werden darf. Vor dem Hintergrund des mit dieser Auskunft verbundenen Eingriffs in Artikel 10 GG und der daraus resultierenden Anforderungen an Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Norm, ist Voraussetzung für Bestandsdatenabfragen im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten im Bereich der konkretisierten Gefahr mindestens eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 StPO (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 181 und Rn. 241). Wird das Bundeskriminalamt als Zentralstelle zur Verhütung einer bereits konkreten Straftat tätig, genügt das Vorliegen einer erheblichen Straftat im Sinne von § 2 Absatz 1 BKAG (vgl. BVerfG., a.a.O., Rn. 178). Absatz 3 Satz 3 trägt der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung von in der Praxis ohnehin bestehenden Dokumentationspflichten (BVerfG, a.a.O., Rn. 248 ff.) Rechnung.

Zu Buchstabe b und c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neugliederung von § 10 BKAG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehene Folgeänderung zur Erweiterung des Kreises der Verpflichteten um den Kreis derjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, die lediglich redaktionell überarbeitet und entsprechend der Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG) und aus dem Telemediengesetz (§ 16 Absatz 2 Nummer 6 TMG) zur unverzüglichen und vollständigen Übermittlung ergänzt wurde.

Zu Buchstabe e

Im neu geschaffenen Absatz 7 wird die vormals in Absatz 5 Satz 2 enthaltene Regelung zur Entschädigung des Verpflichteten ergänzt um die Anbieter von Telemediendiensten und eine klarstellende Regelung zu Umfang und Verjährung der Entschädigung.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt § 10a BKAG inhaltlich unverändert aus dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts macht keine Änderungen an dieser Vorschrift erforderlich. Redaktionelle Anpassungen erfolgten im Gleichklang mit den Regelungen zu den Anforderungen an die Übermittlung durch die Verpflichteten sowie zur Entschädigung der Verpflichteten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 40 Absatz 1 BKAG wird der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erachtete Verweis auf § 39 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (BVerfG, a.a.O., Rn. 223 ff.) aufgegeben. Die Bestandsdatenabfragebefugnis wird strukturell an die übrigen Gefahrenabwehrbefugnisse des 5. Abschnitts angepasst und damit zugleich in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen gebracht. Eingriffsvoraussetzung ist entweder bei Nummer 1 eine im Einzelfall abzuwehrende Gefahr (im Sinne von § 38 Absatz 2 BKAG, der den Gefahrenbegriff für den 5. Abschnitt definiert). Bei Nummer 2 wird eine Bestandsdatenauskunft im Einzelfall auch bei abgesenkten Gefahrenschwellen erlaubt; vor dem Hintergrund, dass die Vorschriften des 5. Abschnitts terroristische Straftaten verhüten und damit auf den Schutz herausgehobener Rechtsgüter abzielen, bedarf es hier keiner weiteren Beschränkungen zum Ausgleich der abgesenkten Gefahrenschwelle. Die Daten müssen jeweils zur Verhütung der Straftat erforderlich sein.

Der neu eingefügte § 40 Absatz 2 BKAG erstreckt die Abrufberechtigung des Bundeskriminalamtes in Anlehnung an die Regelung in § 100j Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO wertungskonsistent auf nach § 14 TMG erhobene Daten.

Der neue § 40 Absatz 3 BKAG entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Mit dem neuen Satz 2 wird die Abrufbefugnis auf Daten (Passwörter und andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt werden) nach dem Telemediengesetz erstreckt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des bisherigen Absatzes 1 durch die neuen Absätze 1 bis 3 in § 40 BKAG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch in die Befugnis zur Abfrage von IP-Adressen werden nach dem Telemediengesetz gespeicherte IP-Adressen aufgenommen. Auch hier bedarf es keiner weiteren Begrenzung auf den Schutz besonders herausgehobener Rechtsgüter.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem neu einzufügenden § 40 Absatz 4 Satz 2 BKAG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es von Verfassungs wegen geboten ist, für den Abruf von Bestandsdaten, die anhand einer dynamischen IP-Adresse bestimmt werden, die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren (BVerfG, a.a.O., Rn. 248 ff.).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Einfügens neuer Absätze.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass in § 15b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b TMG eine Eilfallregelung nicht vorgesehen ist.

Zu Buchstaben d bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Einfügens neuer Absätze und der Aufnahme von Daten nach dem Telemediengesetz in die zu beauskunftenden Daten sowie um redaktionelle Änderungen der Regelungen zu den Anforderungen an die Übermittlung durch die Verpflichteten und zur Entschädigung der Verpflichteten.

Zu Nummer 5

Dem Gebot der Normenklarheit folgend wird die bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG geregelte Bestandsdatenauskunftsregelung zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes nach § 6 BKAG in eine eigenständige Befugnisnorm im Abschnitt 6 übernommen. Die Vorschrift ist im Wesentlichen den Bestandsdatenauskunftsregelungen in § 10 und § 40 BKAG nachgebildet. Dabei werden die Gefahrenstufen und die zu schützenden Rechtsgüter normenklar geregelt. Die in den Schutzauftrag des Bundeskriminalamtes nach § 6 BKAG einbezogenen Räumlichkeiten repräsentieren die Bundesrepublik Deutschland, weshalb zum Schutz dieser Räumlichkeiten – die für sich genommen auch bedeutende Sachwerte darstellen – die Bestandsdaten bereits im Gefahrenvorfeld (drohende Gefahr) erhoben werden dürfen.

Zu Nummer 6

Dem Gebot der Normenklarheit folgend wird die bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG geregelte Bestandsdatenauskunftsregelung zum Zeugenschutz nach § 7 BKAG in eine eigenständige Befugnisnorm im Abschnitt 7 übernommen. Die Vorschrift ist dem neuen § 63a BKAG nachgebildet.

### **Zu Artikel 8 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechts-Extremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. Die Nummern 1 und 2 sind identisch mit den in Artikel 2 Nummer 1 und 2 getroffenen Regelungen zur Strafprozessordnung und ersetzen diese.

Zu Nummer 3

§ 100j Absatz 1 Satz 2 StPO sollte in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wie folgt gefasst werden:

"Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes und § 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen."

Tatsächlich weichen die Befugnisnormen im TKG und im TMG aber voneinander ab, was die Auskunft über diese Daten betrifft. Die Regelung im TMG ist enger ausgestaltet als die im TKG, indem der Straftatenkatalog von § 100b Absatz 2 StPO in Bezug genommen und eine Eilbefugnis für Polizei und Staatsanwaltschaft ausgeschlossen wurde. Die Abrufregelung in der StPO wurde nur insofern geändert, als auf die Regelung in § 15b TMG Bezug genommen wurde; die materiellen Anordnungsvoraussetzungen wurden aber nicht ausdrücklich benannt.

Dies entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 198 ff.). Das Gericht hebt in dieser Entscheidung hervor, dass es dem Gesetzgeber der Abrufregelungen zwar freistehe, den Datenabruf durch die berechtigten Behörden an noch engere Zwecke, höhere Eingriffsschwellen oder an den Schutz oder die Bewehrung noch gewichtigerer Rechtsgüter zu binden. Aus Gründen der Normenklarheit dürfe er aber selbst dann, wenn er zugleich Gesetzgeber der Abrufregelungen sei, nicht die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke unterlaufen und die Behörden zum Abruf zu anderen, weitergehenden Zwecken ermächtigen, niedrigere Eingriffsschwellen oder einen weniger gewichtigen Rechtsgüterschutz vorsehen, da derartige Abrufregelungen ansonsten einen mit der Übermittlungsregelung von vornherein unvereinbaren Normbefehl enthielten, die Verwendungszwecke der auszutauschenden Daten aber gerade durch das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelung normenklar begrenzt sein müssten.

Der Entwurf setzt diese Anforderungen um, indem er die Abrufregelungen in der StPO an die Befugnisnormen im TKG und im TMG anpasst. Hinsichtlich der Passwörter und Zugangsdaten, die von Telemediendiensten gespeichert werden, wird die Befugnisnorm in § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO dabei enger ausgestaltet als die Übermittlungsbefugnis in § 15b TMG. Neben der im TMG festgeschriebenen Voraussetzung der Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 100b Absatz 2 StPO müssen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Passwörter oder anderer Daten – wie bei der Erhebung von Passwörtern nach dem TKG – gegeben sein. Diese Ausgestaltung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit, denn nur dann ist die Abfrage von Zugangsdaten geeignet und erforderlich.

Daneben wird die nach § 100j Absatz 2 StPO mögliche Bestandsdatenabfrage anhand von dynamischen IP-Adressen um eine Verpflichtung zur Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Auskunftsverlangen nach Absatz 1 ergänzt. Dadurch sollen die vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der gefahrenabwehrrechtlichen Abfragebefugnisse geforderten Dokumentationspflichten, wonach das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen zu dokumentieren ist (BVerfG, a.a.O. Rn. 244, 250), auch in der StPO umgesetzt werden.

Zu Nummer 4 bis 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. Die Nummern 4 bis 6 sind identisch mit den in Artikel 2 Nummer 4 und 6 getroffenen Regelungen zur Strafprozessordnung und ersetzen diese.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. Artikel 9 ist identisch mit dem aufgehobenen Artikel 3.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)**

Zu Nummer 1

Der bisherige Normtext von § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird zu Absatz 1.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 werden die neuen Absätze 2 bis 5 angefügt, die die Befugnis der Behörden der Zollverwaltung und der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden zur Auskunft von Bestandsdaten von Telemediendiensteanbietern nach § 14 Telemediengesetz regeln. Die Auskunft darf nur verlangt werden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken. Die Auskunft nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des Telemediengesetzes darf auch über die Zuordnung dynamischer IP-Adressen verlangt werden, wenn dies der Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches dient. Absatz 5 regelt einen Entschädigungsanspruch des zur Auskunft Verpflichteten. Absatz 5 Satz 2 regelt Umfang und Verjährung des Entschädigungsanspruchs.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)**

Die Bestandsdatenauskunft im Zollfahndungsdienstgesetz wird an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Zu Nummer 1

§ 10 des Zollfahndungsdienstgesetzes wird neu gefasst. Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft im Rahmen der dort genannten Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamts. Zur Verbesserung der Normenklarheit werden die bisherigen Rechtsverweisungen durch Ausformulierung der einzelnen Aufgaben ersetzt (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 214).

Die Auskunft kann sowohl von Telekommunikationsdienstleistern als auch von Telemediendiensteanbietern angefordert werden. Die bisherigen Regelungen sahen lediglich eine Befugnis zur Erhebung von Bestandsdaten bei Telekommunikationsanbietern vor, für Bestandsdatenabfragen bei Telemediendiensteanbietern fehlte es an einer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

expliziten Befugnisnorm. Diese Lücke wird unter gleichzeitiger Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die Neufassung geschlossen. Zu den Unternehmen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, zählen insbesondere Internetauktionshäuser oder -tauschbörsen, Anbieter von Videos auf Abruf oder Suchmaschinen im Internet. Die Kommunikation verlagert sich zunehmend in soziale Netzwerke und Internetforen, wo eine Vielzahl von Mitgliedern einer Gruppe zeitgleich informiert werden kann. Diese Möglichkeit der vereinfachten Kommunikation mit einer Vielzahl von Personen wird auch dazu genutzt, Straftaten im Vorfeld konspirativ zu organisieren und zu lenken. Mit den bisher dem Zollkriminalamt zur Verfügung stehenden Mitteln ist eine adäquate Reaktion auf Straftaten, die auf diese Weise vorbereitet werden, nicht möglich. Die zunehmende Nutzung von Telemediendiensten und damit die wachsende Bedeutung dieser Diensteanbieter bei der Aufklärung von Sachverhalten zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten müssen sich daher auch im Befugnisinstrumentarium des Zollkriminalamts widerspiegeln.

Absatz 1 Satz 2 regelt in enger Orientierung an den künftigen Regelungen zur „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (§ 113) und im Telemediengesetz (§ 15a) die Voraussetzungen, unter denen dem Zollkriminalamt als Zentralstelle für einzelne Zentralstellenaufgaben eine Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zusteht.

Nummer 1 regelt die Fallgruppen, in denen das Zollkriminalamt als Zentralstelle koordinierend tätig wird. Nach Buchstabe a darf das Zollkriminalamt Bestandsdaten abfragen, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln und dann den Fall zur Strafverfolgung zuständigkeitshalber an diese abzugeben. Nach Buchstabe b ist die Abfrage zulässig, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen. Davon auch erfasst sind Fälle, in denen sich eine ausländische Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafvollstreckung mit einem Hilfeersuchen an das Zollkriminalamt wendet. Nach Buchstabe c ist die Abfrage zulässig, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde zu erledigen. In diesen Fällen ist das Tätigwerden des Zollkriminalamtes an das Vorliegen des Anfangsverdachts einer die Zuständigkeit des Zollkriminalamts begründenden Straftat geknüpft. Damit wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer ausdrücklichen Regelung der Voraussetzungen dieser Fallgruppen Rechnung getragen (BVerfG, a.a.O., Rn. 212).

Nummern 2 und 3 regeln Abrufbefugnis für die Fälle, in denen das Zollkriminalamt die Zollfahndungsämter und Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) operativ unterstützt und nicht ausschließlich koordiniert. Die Struktur des Zollfahndungsdienstes unterscheidet sich von der des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien. Gleichzeitig unterscheidet sich auch die konkrete Weise der Aufgabenerledigung einzelner Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamtes von denen des Bundeskriminalamtes. Das Zollkriminalamt wird in einzelnen Einheiten der Zentralstelle zur Erfüllung der Unterstützung des nachgeordneten Bereichs der Zollfahndungsämter sowie der Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit operativ tätig, um diese bei deren Aufgabenerledigung zu unterstützen. Zur vollständigen Umsetzung dieser operativen Handlungen wird in den Nummern 2 und 3 die Abrufbefugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle aufrechterhalten und dann die Vorgaben des Beschlusses angepasst. Der Beschluss des BVerfG (a.a.O. Rz. 217) lässt mit der Formulierung, dass die Erwägungen bezüglich der Befugnisse des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, konkret zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG a.F., weitgehend auf die Befugnis des Zollkriminalamtes zu Bestandsdatenabfragen zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 ZFdg a.F. zu übertragen sind, Raum für eine fachlich begründete unterschiedliche Ausgestaltung der Regelungen der Zentralstellen zu. Den inhaltlichen Vorgaben des Beschlusses wird dahingehend Rechnung getragen, dass lediglich auf Grundlage einzelner Zentralstellenaufgaben Bestandsdatenabfragen erfolgen können und die vom BVerfG vorgegebenen Schwellen eingehalten werden.

Nummer 2 regelt die Bestandsdatenabrufbefugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren. Die Buchstaben a bis c stellen die Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr dar und differenzieren – unter jeweiliger Bezugnahme auf die Erforderlichkeit im Einzelfall (BVerfG, a.a.O., Rn. 211 und 217) – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 146 ff. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringere Anforderungen dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die auf die Gefährdung des Rechtsguts schließen lassen (BVerfG, a.a.O., Rn. 147).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Nummer 3 regelt die Bestandsdatenabrufbefugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten. Die in Buchstaben a und b geregelten Voraussetzungen enthalten jeweils Abstufungen bei der Konkretisierung der Straftat. Dies geht – um den gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen – einher mit zunehmenden Anforderungen an das Gewicht der zu verhütenden Straftat. Auskunftsverlangen sind stets auf den Einzelfall beschränkt (BVerfG, a.a.O., Rn. 211 und 217).

Absatz 2, der dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 ZFdG entspricht und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen wird, eröffnet die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG, § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 TMG) verlangt werden darf. Vor dem Hintergrund des mit dieser Auskunft verbundenen Eingriffs in Artikel 10 GG und der daraus resultierenden Anforderungen an Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Norm, ist Voraussetzung für Bestandsdatenabfragen im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten mindestens eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 StPO (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 241).

Absatz 3 Satz 2 trägt der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung von in der Praxis ohnehin bestehenden Dokumentationspflichten Rechnung, wodurch eine aufsichtliche Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten ermöglicht sowie die verwaltungsgerichtliche Kontrolle erleichtert werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 248 ff.). Einer darüberhinausgehenden Regelung genereller Dokumentationspflichten bedarf es indessen nicht.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 2

§ 27 Absatz 1 ist nach dem o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a.a.O., Rn. 260) hinsichtlich des Abrufs von Bestandsdaten, die anhand einer dynamischen IP-Adresse bestimmt werden, um § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 30 Absatz 2 und 3 zu ergänzen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

Zu Nummer 3

Die Aufnahme von Daten, die durch eine Maßnahme nach § 10 Absatz 2 erlangt wurden, in den Kreis der nach § 28 Absatz 1 zu kennzeichnenden Daten ist eine Folgeänderung auch zur Änderung des § 27.

Zu Nummer 4

Das Bundesverfassungsgericht erklärte im o.g. Beschluss auch § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ZFdG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1602) für mit dem Grundgesetz unvereinbar. Insofern ist die Nachfolgeregelung des § 30 ZFdG in der Fassung des bislang nicht ausgefertigten und verkündeten Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsprechend anzupassen.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft bei der Erfüllung der in § 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes genannten eigenen Aufgaben des Zollkriminalamtes eingegrenzt. Die Auskunft kann sowohl von Telekommunikationsdienstleistern als auch von Telemediendiensteanbietern angefordert werden; auf die Begründung zu § 10 Absatz 1 kann insofern und im Weiteren verwiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 entspricht weitestgehend § 10 Absatz 1 Satz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Befugnis für die Zollfahndungsämter zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft im Rahmen der Verhütung der in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben (mithin aufgrund § 5 Absatz 2 Satz 2 ausgenommen in Fällen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung). Absatz 2 entspricht im Weiteren der in Absatz 1 enthaltenen Regelung. Auf die dortige Begründung sowie die Begründung zu § 10 Absatz 1 kann verwiesen werden.

Absatz 3, der die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten regelt, entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen. Satz 1 bezieht sich auf Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz, Satz 2 auf Passwörter nach dem Telemediengesetz. Die nunmehr in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Abrufbefugnis für Passwörter nach dem Telemediengesetz entspricht der bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auch für das Bundeskriminalamt vorgesehenen. Die ausdifferenzierten Abrufregelungen berücksichtigen die Unter-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schiede der Normen in Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz hinsichtlich der Auskunft über die jeweiligen Daten. Die Verwendungszwecke der auszutauschenden Daten werden durch das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelung normenklar begrenzt (BVerfG, a.a.O., Rn. 198 ff.).

Absatz 4, der die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse regelt, entspricht § 10 Absatz 3, so dass auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 mit entsprechenden redaktionellen Anpassungen.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 7 bestimmt, dass in Anlehnung an § 47 Absatz 4 die Bestandsdatenabfrage auch zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach § 72 (Telekommunikations- und Postüberwachung) zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 72 vorliegen. Auch insoweit gilt für die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse der Richtervorbehalt des § 30 Absatz 6.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in § 93 Absatz 1 Nummer 1 sind redaktionelle Folgeänderungen angesichts der Neufassung der §§ 10 und 30.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in § 101 sind redaktionelle Folgeänderungen, die die Entschädigung des Verpflichteten aufgreifen.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Telemediengesetzes)**

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist um die Neuregelungen in §§ 15a und 15b zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 dieses Gesetzes. Nummer 1 ist identisch mit der in Artikel 5 Nummer 1 getroffenen Regelung zum Telemediengesetz und ersetzt diese.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden die §§ 15a und 15b neu in das TMG eingefügt. Beide Vorschriften waren bereits Regelungsgegenstand des nicht ausgefertigten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. § 15b TMG wird unverändert in diesen Gesetzentwurf übernommen. § 15a TMG erfährt die infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 erforderlichen Anpassungen, bleibt aber im Übrigen unverändert.

Zu § 15a

§ 15a TMG regelt das Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten für nach § 14 TMG erhobene Bestandsdaten und nach § 15 TMG erhobene Nutzungsdaten. § 15a Absatz 1 bleibt gegenüber der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität unverändert, insbesondere bleibt es bei dem in Satz 2 geregelten Verbot der Auskunftserteilung von Passwörtern und anderen Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Hierfür sieht § 15b TMG eine gegenüber § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG eingeschränkte Regelung vor.

Die Neufassung von Absatz 2 regelt entsprechend § 113 Absatz 2 TKG die formalen, von den Verpflichteten zu prüfenden Voraussetzungen, die ein Auskunftersuchen erfüllen muss. Satz 5 bestimmt, dass die Verantwortung für die Zulässigkeit der verlangten Auskunft die um Auskunft ersuchenden Behörden tragen. Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens obliegt damit nicht den Verpflichteten. Die Unternehmen haben allein die formalen Voraussetzungen des Auskunftsverlangens zu prüfen.

Absatz 3 setzt für die allgemeine Bestandsdatenauskunft nach Absatz 1 Satz 1 die verfassungsrechtlichen Vorgaben um, dass Auskünfte nur einzelfallbezogen und zweckgebunden erteilt werden dürfen und dass es begrenzender Eingriffsschwellen bedarf, die sicherstellen, dass Auskünfte nur bei einem auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Eingriffsanlass eingeholt werden können (BVerfG, a.a.O., Rn. 145). Dazu werden in den Nummern 1 bis 8 die zum Abruf von Bestandsdaten berechtigten Behörden, die Abrufzwecke sowie die Eingriffsschwellen normenklar ausdifferenziert.

















Mit Nummer 6 erfolgt eine Neuregelung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

**Zu Artikel 16 (Einschränkung eines Grundrechts)**

§ 8d BVerfSchG, § 4b MAD-G, § 22a BPolG, §§ 10, 10a, 40, 63a, 66a BKAG, 100g und 100j StPO, § 7 Schwarz-ArbG, §§ 10 und 30 ZFdG, § 15a TMG und § 113 TKG enthalten zitierbedürftige Regelungen. Die Vorschriften sehen die neuen rechtlichen Grundlagen für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen im Telemedienbereich vor.

**Zu Artikel 17 (Evaluierung)**

Die Evaluierungsklausel entspricht der mit Artikel 15 Nummer 5 dieses Gesetzes aufgehobenen Evaluierungsklausel des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

**Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*